

Gesetz.

(Vom 23. Dezember 1907.)

Die Vereinigung der Gemeinde Altwiesloch mit der Stadtgemeinde Wiesloch betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Altwiesloch wird auf 1. Januar 1908 aufgelöst und mit der Gemeinde Wiesloch zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Zu öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Altwiesloch die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Wiesloch. Mit der Eingemeindung werden die Gemeindebürger von Altwiesloch Gemeindebürger der Stadt Wiesloch.

§ 3.

Die bisherigen Gemeindebürger von Altwiesloch erwerben nach der gesetzlichen Reihenfolge das Recht zur Teilnahme an dem für die Stadt Wiesloch bestehenden Bürgergenuß mit der Maßgabe, daß die am Tage der Vereinigung vorhandenen Gemeindebürger der Stadt Wiesloch, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und das Bürgerrecht angetreten haben oder in dieses aufgenommen worden sind, ihnen im Rang vorgehen, sowie unter folgender Voraussetzung:

1. wenn sie das angeborene Bürgerrecht bereits angetreten haben, haben sie den Unterschied zwischen der Gebühr für den Eintritt in das Bürgerrecht der Stadt Wiesloch und dem von ihnen in der Gemeinde Altwiesloch bezahlten Eintrittsgeld mit 10 M., sowie den Beitrag in den Ludwigsfonds in der gleichen Weise wie die Bürger der Stadt Wiesloch beim Antritt ihres Bürgerrechts zu bezahlen;
2. wenn sie das Bürgerrecht in Altwiesloch durch Aufnahme erworben haben, haben sie den Unterschied zwischen dem derzeitigen gesetzlichen Einkaufsgeld in das Bürgerrecht der Stadt Wiesloch und dem von ihnen bezahlten Einkaufsgeld in der Gemeinde Altwiesloch, sowie die Einkaufssumme für den Anteil an dem Bürgergenuß der Stadt Wiesloch, und zwar letztere in ihrem ganzen Betrag beim Einrücken in den Bürgergenuß zu bezahlen.

§ 4.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Gemeinderats Wiesloch treten diesem der Bürgermeister und ein vom Gemeinderat Altwiesloch aus seiner Mitte gewählter weiterer Vertreter als Mitglieder bei.

Bis zur nächsten regelmäßigen Erneuerungswahl des Bürgerausschusses von Wiesloch treten diesem acht weitere Mitglieder bei, welche von den Bürgern und wahlberechtigten Einwohnern von Altwiesloch zu wählen sind.

Im Falle des nach der Eingemeindung eintretenden Ausscheidens eines der genannten Vertreter von Altwiesloch wählt der Bürgerausschuß von Wiesloch einen Ersatzmann aus der Zahl der in Altwiesloch wohnenden wahlfähigen Bürger und Einwohner.

§ 5.

Das Ministerium des Innern ist, soweit nötig im Benehmen mit den übrigen Ministerien, mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 23. Dezember 1907.

Friedrich.

von Busch.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
von Roeder.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Dezember 1907.)

Die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend.

Auf Grund des Artikels 186 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und des § 3 der landesherrlichen Verordnung vom 6. Dezember 1901, die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 565), ist bestimmt worden:

Das Grundbuch ist mit dem 1. Januar 1908 für die Grundstücke des Grundbuchbezirks Kieselbrunn im Amtsgerichtsbezirk Pforzheim als angelegt anzusehen.

Karlsruhe, den 17. Dezember 1907.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Hübsh.

Simon.